

EuGH entscheidet zu Kohlekraftwerk Lünen

Die Klage des BUND NRW gegen die Kohlekraftwerksplanung der Fa. Trianel in Lünen vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg / Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung

Juni 2010

Die Klage des BUND NRW gegen die Kohlekraftwerksplanung der Fa. Trianel in Lünen vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) klagt vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in Münster gegen die seitens der Bezirksregierung Arnsberg zugunsten der Trianel Power-Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerks in Lünen.

Die Klage wurde am 16. Juni 2008 eingereicht. Sie richtet sich gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg am 6. Mai 2008 erlassenen Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung für das im Lünener Stummhafen projektierte 750 Megawatt-Kraftwerk. Die Investitionssumme des Kraftwerks liegt bei ca. 1,4 Milliarden Euro; Baubeginn war 2008. Das Steinkohlekraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.705 Megawatt soll ohne Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden. Eine Stilllegung von Altanlagen erfolgt nicht. Der CO₂-Ausstoß liegt bei jährlich etwa 5,7 Millionen Tonnen.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 5. März 2009 stellten die Richter des OVG NRW fest, dass der Genehmigungsbescheid jedenfalls aufgrund von Verstößen gegen die Vorgaben des europäischen und nationalen Naturschutzes rechtswidrig ist. Nach Auffassung des OVG gestattet das nationale Prozessrecht dem BUND NRW indessen nicht, diese festgestellten Rechtsfehler der Genehmigung rügen zu dürfen. Mit anderen Worten: Das OVG dürfe der Klage nicht auf Grundlage der festgestellten Rechtsverstöße stattgeben und die Genehmigung aufheben, da die Vorschriften des Naturschutzrechts zwar grundsätzlich beachtet werden müssen, diesbzgl. Rechtsverstöße aber keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen. (Aktenzeichen: 8 D 58/08.AK)

Das OVG NRW sah hierin allerdings ebenso wie der BUND einen Widerspruch zu höherrangigen Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Vorgaben zur Etablierung des Zugangs zu Gericht von Umweltverbänden entstammen einer auch von der Bundesrepublik unterzeichneten internationalen Konvention sowie einer EG-Richtlinie („Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie“), die Deutschland umzusetzen verpflichtet ist.

Das OVG NRW hat daher das Klageverfahren ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, um durch diesen eine Klärung der Frage der Zulässigkeit der im deutschen Prozessrecht etablierten Restriktionen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Genehmigungsentscheidung für ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen herbeizuführen.

Dieses so genannte Vorabentscheidungsersuchen wurde dem EuGH in Luxembourg am 27. März 2009 zugeleitet; am 10. Juni 2010 findet die mündliche Verhandlung statt. Der BUND rechnet mit einer Entscheidung binnen eines halben Jahres.

Das Urteil ist von großer Bedeutung. Wird die Rechtsauffassung des BUND bestätigt, muss das Umweltrechtsbehelfsgesetz geändert werden. Dem BUND und anderen stehen dann erweiterte Klagerechte gegen Kohlekraftwerke und andere Vorhaben zu. Aktuell hätte dies große Auswirkungen auf die laufenden Klagen des BUND gegen die immissionschutzrechtlichen Genehmigungen für die Kohlekraftwerke in Lünen, Herne und Datteln. Aber auch im Hinblick auf das laufende Genehmigungsverfahren für das geplante Trianel-Kohlekraftwerk in Krefeld würden sich dem BUND erweiterte Klagerechte eröffnen. Letztendlich ist das Verfahren auch von europaweiter Bedeutung. So haben sich z.B. die Regierungen von Italien und Griechenland mit Stellungnahmen in das Verfahren eingebracht.

Im Folgenden sollen die Hintergründe und Auswirkungen näher beleuchtet werden.

Hintergrund

1. Grundsätze des deutschen Verwaltungsprozessrechts

-> Gemäß der deutschen Verwaltungsprozessordnung findet bei Klagen gegen Genehmigungsentscheidungen - wie z.B. zum Bau von Kraftwerksanlagen, etc. - durch „Dritte“ (also seitens anderen Personen als dem die Genehmigung beantragenden Vorhabensträger) nur eine eingeschränkte verwaltungsgerichtliche Kontrolle statt (während der Vorhabensträger im Rahmen einer Klage gegen die Versagung der beantragten Genehmigung einen Anspruch auf vollumfängliche Überprüfung der ablehnenden behördlichen Entscheidung hat).

-> Klagt eine andere Person als der Vorhabensträger gegen einen behördlichen Genehmigungsbescheid, so prüfen die Verwaltungsgerichte nicht, ob der Genehmigungsbescheid im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erlassen wurde, sondern die Prüfung ist darauf begrenzt, ob der Genehmigungsbescheid jedenfalls nicht gegen solche Vorschriften verstößt, die so genannte „subjektiv-öffentliche Rechte“ vermitteln, d.h. in besonderer Weise dem Schutz der Rechtsgüter eines Einzelnen dienen.

-> Die Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt vermitteln grundsätzlich nicht solche „subjektiv-öffentlichen Rechte“ zugunsten einzelner Personen. Dies ist nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn z.B. in immissionsschutzrechtlichen Vorschriften aus Gründen der Sicherstellung des Gesundheitsschutzes die Einhaltung von Grenzwerten vorgeschrieben wird. Die Vorschriften zum Schutz der Natur oder des Wassers vermitteln grundsätzlich keinem „Dritten“ ein herausgehobenes Recht, so dass ein Nachbar im Rahmen einer Klage gegen eine mit erheblichen Umweltauswirkungen einhergehende Industrieanlage nicht erreichen kann, dass das Verwaltungsgericht den Genehmigungsbescheid wegen Verstößen gegen Vorschriften zum Schutz der Natur für rechtswidrig erklärt und aufhebt.

-> Auch durch Klagen von Umweltverbänden wie dem BUND sollen diese Restriktionen des deutschen Prozessrechts nicht durchbrochen werden. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) beschränkt die verbandliche Rügebefugnis gegenüber Genehmigungsentscheidungen zu Großvorhaben - bzw. die diesbzgl. gerichtliche Kontroll- und Entscheidungskompetenz - auf *„Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind“*.

2. Århus-Konvention und Umsetzung in der EG sowie den der Konvention beigetretenen Staaten

Am 25. Juni 1998 wurde im dänischen Århus von 35 Staaten und der Europäischen Union die so genannte Århus-Konvention¹ unterzeichnet. In der Århus-Konvention verpflichten sich Deutschland und die weiteren Mitgliedstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft zur Etablierung einfacher zu verfolgender Rechte auf Erlangung von Informationen über die Umwelt, auf Beteiligung an Genehmigungsverfahren zu Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen und zur Gewährleistung eines weiten Zugangs zu Gericht, um solche Genehmigungsentscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle zuführen zu können.

Die Bundesrepublik ist nach der Unterzeichnung der Konvention zunächst untätig geblieben und hat auf Umsetzungsvorgaben seitens der Europäischen Gemeinschaft gewartet. Diese wurden am 26. Mai 2003 mit Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG

¹ UN/ECE-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten erlassen und waren bis zum 25. Juni 2005 umzusetzen.

Die maßgebliche Vorschrift zu dem - in der UVP-Richtlinie 85/337/EWG (Art. 10a) verankerten - Klagerecht lautet:

„Die Mitgliedstaaten stellen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die

a) ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ

b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert,

Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.

(...)

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels. Derartige

Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) dieses Artikels verletzt werden können.

(...)“

3. Klage des BUND NRW gegen die Genehmigungsbescheide für die Kohlekraftwerksplanung der Trianel Power in Lünen

Der BUND hatte seine Klage gegen die Genehmigungsbescheide mit zahlreichen Verstößen gegen das Umwelt- und Naturschutzrecht begründet. Der BUND hatte so z.B. gutachterlich nachgewiesen, dass die Immissionsprognose nicht den gesetzlichen Vorgaben der TA Luft entspricht. Insbesondere in Bezug auf Feinstaub ergeben sich Zusatzbelastungen durch das Kraftwerk, die deutlich über der so genannten Irrelevanzschwelle liegen. Auch bei Arsen, Blei, Cadmium und Nickel sind Grenzwertüberschreitungen wahrscheinlich.

Durch die kraftwerksbedingten Stickstoff-Immissionen würden zudem die sehr empfindlichen, durch das europäische Naturschutzrecht streng geschützten Lebensraumtypen im Bereich der Lippeaue beeinträchtigt. Der Vorhabensträger hat zudem die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung unterlassen. Dazu sieht der BUND durch die Einleitung von Kühlwasser in die Lippe gravierende Verstöße gegen das europäische Wasser- und Naturschutzrecht.

Darüber hinaus kritisiert der BUND, dass das Kraftwerk 40 bis 50 Jahre lang jährlich zusätzlich 5,7 Millionen Tonnen CO₂ ausstoßen wird. Für das neue Kraftwerk würden weder alte Kohleblöcke abgeschaltet, noch sei die wesentlich effizientere Kraft-Wärme-Kopplung vorgesehen.

4. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW: Aussetzungs- und EuGH-Vorlagebeschluss

In der Begründung seines Vorlagebeschlusses an den EuGH vom 05. März 2009 hat das OVG NRW im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

„Bei Zugrundelegung der innerstaatlichen Rechtslage könnte die klagende Umweltorganisation nicht die Verletzung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorgaben sowie des Vorsorgegrundsatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG rügen; denn weder die Vorschriften des Wasser- und Naturschutzrechts noch der Vorsorgegrundsatz begründen Rechte Einzelner i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG.

Nach den vorgenannten Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes können Nichtregierungsorganisationen nur die Verletzung solcher Rechtsvorschriften rügen, die Rechte Einzelner begründen. Sie müssen allerdings nicht selbst Träger dieser Rechte sein.

Das Kriterium "Rechte Einzelner begründen" in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG begrenzt nach dem ausdrücklichen Willen des deutschen Gesetzgebers die Rügebefugnis der Nichtregierungsorganisationen auf solche Rechtsvorschriften, die sogenannte subjektiv-öffentliche Rechte begründen.

Das den Nichtregierungsorganisationen zuerkannte Klagerecht entspricht damit seinem Ansatz nach der allgemeinen verwaltungsprozessualen Regelung bei Anfechtungsklagen in § 42 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Danach hat eine Klage gegen einen Verwaltungsakt nur insoweit Erfolg, als der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen - also subjektiv-öffentlichen - Rechten verletzt ist.

Subjektiv-öffentliche Rechte begründen nur solche Vorschriften, die ausschließlich oder doch jedenfalls neben dem mit ihnen verfolgten allgemeinen Interesse zumindest auch dem Schutz der Rechtsgüter Einzelner zu dienen bestimmt sind.

Ob eine Vorschrift in diesem Sinne dem Schutz von Individualinteressen dient, ist durch Auslegung zu ermitteln. Entscheidendes Kriterium für den drittschützenden Charakter einer Vorschrift ist, inwieweit in der betreffenden Vorschrift das geschützte Interesse bzw. Rechtsgut, die Art der Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und abgegrenzt wird. Abzustellen ist insoweit vor allem auch auf den Zweck der in Frage stehenden Vorschriften.

Im Bereich des Immissionsschutzrechts kommt der der Gefahrenabwehr dienenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG individualschützende Wirkung zu. Hingegen ist der der Gefahrenvorsorge dienenden Norm des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG grundsätzlich nur objektivrechtliche Bedeutung zuzumessen. Dies folgt aus der Zielsetzung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Die Risikovorsorge geschieht im allgemeinen Interesse und nicht deshalb, um an sich zumutbare Lebensverhältnisse für die Nachbarn risikoloser oder angenehmer zu machen. Überdies lässt sich im Hinblick auf die von der Vorsorge erfassten Fernwirkungen der Kreis der potentiell Betroffenen nur schwerlich eingrenzen, was ebenfalls einen Drittschutz grundsätzlich ausschließt.

Auch die Vorschriften des Wasser- und Naturschutzrechts haben keine individualschützende Wirkung, da sie vorrangig dem Wohl der Allgemeinheit und nicht dem Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen dienen.

Die Klage hätte voraussichtlich nur dann Erfolg, wenn Art. 10 a der UVP- Richtlinie Nichtregierungsorganisationen über die Gewährleistungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG hinaus das unmittelbare Recht vermittelt, vor Gericht auch die Verletzung solcher für die Zulassung des Vorhabens maßgeblicher Umweltvorschriften geltend zu machen, die nach den oben dargelegten Grundsätzen allein den Interessen der Allgemeinheit und nicht zumindest auch dem Schutz der Rechtsgüter Einzelner zu dienen bestimmt sind.

Nach der Einschätzung des Senats widersprechen die Regelungen in dem angefochtenen Bescheid derzeit solchen Rechtsvorschriften. Sie verstoßen gegen innerstaatliche Vorgaben des Naturschutzrechts, mit denen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) - FFH-Richtlinie - umgesetzt wird. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist der von der Beklagten als der zuständigen Behörde gezogene Schluss, von dem Vorhaben der Beigeladenen seien offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete zu erwarten, nicht gerechtfertigt. Die Ergebnisse der vom beigeladenen Vorhabenträger durchgeführten Vorprüfung tragen diese Feststellung nicht. Es fehlt bislang an der erforderlichen schutzgebietsbezogenen Untersuchung der jeweiligen Grundbelastung und der zu erwartenden Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen in den im Untersuchungsraum vorkommenden Gebieten mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen durch andere Projekte und Pläne. Dies gilt vor allem für das Gebiet "Lippeaue", für das unter anderem der Lebensraumtyp 6510 "Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese" ausschlaggebend war. Insoweit ist ausdrücklich die Vermeidung von Eutrophierung als Schutzziel festgelegt worden.

Darüber hinaus rügt der Kläger zahlreiche Verstöße gegen das Wasserrecht, den Artenschutz sowie gegen das Vorsorgeprinzip des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG (u.a. zum Stand der Technik). Diesen Rügen muss der Senat nur nachgehen, wenn Art. 10 a der UVP-Richtlinie im Sinne der Vorlagefragen auszulegen ist.

Nach alledem ist von streitentscheidender Bedeutung, ob der deutsche Gesetzgeber Art. 10 a der UVP-Richtlinie mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz hinlänglich in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat, obwohl Nichtregierungsorganisationen vor den Gerichten nicht geltend machen können, dass ein umweltrelevantes Vorhaben Umweltvorschriften verletzt, die ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit und nicht zumindest auch dem Schutz der Rechtsgüter Einzelner dienen.

Der deutsche Gesetzgeber ist seiner Verpflichtung zur umfassenden Umsetzung dann nicht nachgekommen, wenn Art. 10 a der UVP-Richtlinie verlangt, dass Nichtregierungsorganisationen ein Rügerecht vor den Gerichten auch hinsichtlich der Verletzung solcher Umweltvorschriften zusteht, die keine subjektiv- öffentlichen Rechte vermitteln. Ob und in welchem Umfang dies der Fall ist, kann nur durch Auslegung des Art. 10 a der UVP-Richtlinie beantwortet werden.“

5. Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Wenn und soweit ein nationales Gericht im Zuge der Prüfung einer Klage zu der Auffassung gelangt, dass seine Entscheidung von Fragen der Anwendbarkeit oder der Auslegung von Europäischen Gemeinschaftsrecht abhängt dann kann bzw. muss² das Gericht den EuGH zur Klärung der betreffenden Fragen im Wege eines sog. „Vorabentscheidungsersuchens“ anrufen. Würde das Gericht in einem solchen Falle von einer Vorlage an den EuGH absehen, so läge hierin ein Verstoß gegen ein verfassungsrechtlich abgesichertes Prozessgrundrecht.

² bei letztinstanzlicher Zuständigkeit des betreffenden Gerichts

Außer der Begründung des Vorlagebeschlusses werden dem EuGH auch seitens der Parteien des Ausgangsverfahrens Stellungnahmen zu dem vorliegenden Fall und den Ausgangsfragen zugeleitet. Ferner wird die Europäische Kommission sowie die beim EuGH ansässige Generalanwaltschaft angehört. Neben der Bundesrepublik (vertreten durch einen Bevollmächtigten der Bundesregierung) haben auch alle weiteren EG-Mitgliedstaaten eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Von dieser Möglichkeit haben die Republik Italien und die Republik Griechenland Gebrauch gemacht.

Über die vom OVG NRW aufgeworfenen Vorlagefragen und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wird am 10. Juni 2010 vor dem EuGH in Luxemburg mündlich verhandelt.

Im Nachgang der mündlichen Verhandlung - i.d.R. ca. 2 Monate nach deren Schluss - legt die Generalanwaltschaft ihr begründetes Votum für die Entscheidung des EuGH vor. Dieses Votum stellt eine weitere Erkenntnisquelle und Bewertungshilfe dar, ist aber für die Richter nicht verbindlich.

Bis zum Erlass des Urteils dauert es regelmäßig 4 - 6 Monaten (gerechnet ab dem Schluss der mündlichen Verhandlung).

6. Stellungnahme der Parteien des Ausgangsverfahrens; der Bundesregierung, der EU-Kommission und der EG-Mitgliedstaaten Italien und Griechenland

Von den Parteien des Ausgangsverfahrens haben der BUND und Trianel in ausführlichen Stellungnahmen die aus ihrer jeweiligen Sicht zutreffenden rechtlichen Argumente für die eigene Position zur Restriktion des deutschen Klagerechts gegen Genehmigungsbescheide zu umweltrelevanten Vorhaben dargelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat lediglich eine kurze Stellungnahme abgegeben, in welcher sie auf die Stellungnahme der Bundesregierung verweist.

Von den EG-Mitgliedstaaten haben die Republik Italien und die Republik Griechenland ihre Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme genutzt.

Zudem hat die EG-Kommission Stellung bezogen.

- a) Der BUND ersucht den EuGH, die vom OVG NRW aufgeworfenen Fragen mit „ja“ zu beantworten, so dass den Umweltverbänden im Ergebnis des EuGH-Urteil ein umfängliches Rügerecht und den Gerichten eine umfängliche Prüfungspflicht der Gründe für eine etwaige Rechtswidrigkeit von Genehmigungsentscheidungen zu umweltrelevanten Großvorhaben zukommt.
- b) Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen ersucht den EuGH, die vom OVG NRW aufgeworfenen Fragen mit „nein“ zu beantworten, so dass die Umweltverbände nur in dem Maße die Rechtswidrigkeit von Vorhabensgenehmigungen gerichtlich überprüfen lassen können, soweit Verstöße gegen solche Vorschriften in Rede stehen, die „Rechte Dritter“ begründen; nicht also insbesondere in Bezug auf Vorschriften des Natur- und Wasserschutzes sowie nur eingeschränkt in Bezug auf Vorschriften des Immissionsschutzes.
- c) Die Bezirksregierung ersucht den EuGH ebenfalls; die vom OVG NRW aufgeworfenen Fragen mit „nein“ zu beantworten.
- d) Die Bundesregierung verteidigt den restriktiven Ansatz bei der Gewährung von Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit dem Argument, dass aus dem EG-Recht keine weitergehenden Verpflichtungen resultieren und ersucht den EuGH ebenfalls, die vom OVG NRW aufgeworfenen Fragen mit „nein“ zu beantworten.
- e) Die Europäische Kommission hat eine differenzierte Stellungnahme abgegeben. Auf der Ebene der Prüfung der Zulässigkeit der Klage - also des Zugangs zu Gericht - hält die Kommission die deutsche Regelung für EG-rechtskonform, dass es hierfür der Darlegung der Verletzung von drittschützenden Vorschriften bedarf. Allerdings müsse hierfür der Begriff des „drittschützenden

Rechtes“ wesentlich weiter verstanden werden, als dies gegenwärtig von den deutschen Gerichten praktiziert werde. Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt müssten - in Bezug auf die Anforderung der Geltendmachung einer Rechtsverletzung zur Erreichung des Zugangs zu Gericht in Deutschland - als solche „Rechte Dritter“ interpretiert werden, soweit deren Inhalt einen zumindest entfernten Bezug zum Wohlbefinden und der Gesundheit des Menschen haben kann.

Auf der Ebene der Prüfung der Begründetheit der Klage müssen die Gerichte allerdings eine vollumfängliche Rechtsprüfung des Genehmigungsbescheides vornehmen - jedenfalls soweit es um gemeinschaftsrechtliche Vorschriften geht. Die Prüfung dürfe aus EG-rechtlichen Gründen insbesondere nicht auf die Vorschriften beschränkt werden, deren Rüge einer Verletzung die Zulässigkeit der Klage begründet. Vielmehr fordere Art. 10a UVP-RL eine umfassende Prüfung der verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Rechtmäßigkeit der Genehmigung von umweltrelevanten Vorhaben.

- f) Die Regierung der Republik Griechenland teilt die rechtliche Bewertung des BUND.
- g) Die Regierung der Republik Italien hat sich in einer kurzen Stellungnahme der Position im Wesentlichen der Bundesregierung (zugleich der Trianel und der Bezirksregierung) angeschlossen, meint aber, dass die gerichtliche Prüfung im Wege der Auslegung der deutschen Vorschriften ausgeweitet werden muss, so dass nicht sämtliche Rechtsverstöße gegen natur- und wasserrechtliche Vorschriften außer Betracht bleiben können.

7. Fazit

Entscheidet der EuGH im Sinne des BUND, steht den Umweltverbänden ein umfängliches Rügerecht und den Gerichten eine umfängliche Prüfungspflicht der Gründe für eine etwaige Rechtswidrigkeit von Genehmigungsentscheidungen zu umweltrelevanten Großvorhaben zu. Damit steigen die Chancen weiter, umweltschädliche und rechtswidrige Großprojekte auf dem juristischen Wege zu verhindern.

Autor: RA Dirk Teßmer

Für Rückfragen: Dirk Jansen, BUND-Geschäftsleiter, T. 0211 / 30 200 5-22

Alle Kraftwerksinfos unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/luenen_trianel/

IMPRESSUM: BUNDhintergrund wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. • Anschrift: BUND NRW e.V., Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/302005-0, Fax: 0211/302005-26, eMail: bund.nrw@bund.net, www.bund-nrw.de • V.i.S.d.P.: Paul Kröfges, Landesvorsitzender • Redaktion: Dirk Jansen, Geschäftsleiter; dirk.jansen@bund • BUND-Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700 •

© BUND NRW Juni 2010 (Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW.)